

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die
Gemeindebücherei Bohmte

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nieders. GVBl. S. 36) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 08. Dezember 2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bohmte. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Einrichtungen der Gemeindebücherei im Rahmen dieser Ordnung zu benutzen und die geführten Medien zu entleihen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2 Anmeldung

- (1) Mit der wahrheitsgemäß ausgefüllten Anmeldung als Leser der Gemeindebücherei Bohmte und gegen Vorlage eines Ausweisdokumentes meldet sich der/die künftige Benutzer/in an. Jeder Namens- und Wohnortwechsel ist der Leitung der Gemeindebücherei anzuzeigen.
- (2) Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der/des Erziehungsberechtigten verlangen. Mit der Unterschrift erklärt sich der/die Erziehungsberechtigte mit der Anmeldung einverstanden und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte und Gebühren.
- (3) Die/Der Benutzer/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte ist auf die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührensatzung hinzuweisen und hat durch Unterschrift auf der Anmeldung zu bestätigen, dass sie als verbindlich anerkannt wird.

§ 3 Entleihung, Fristverlängerung, Vorbestellung

- (1) Nach erfolgter Anmeldung bei der Leitung der Gemeindebücherei können geführte Medien ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für Hörbücher und DVD-Medien eine Woche. Nach Ablauf der Leihfrist werden Säumnis-Gebühren erhoben.

- (3) Die Ausleihe von Buchmedien ist auf maximal 10 Stück beschränkt, die Ausleihe von Hörbüchern und DVD-Medien ist auf zwei Stück beschränkt.
- (4) Entlehene Medien sind als Eigentum der Gemeinde Bohmte unveräußerlich. Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf um bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, falls dafür keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als neue Ausleihe. Die Büchereileitung kann kürzere Ausleihfristen festsetzen oder längere gewähren. Ferner ist sie berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (7) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen sein.
- (8) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleihung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
- (9) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind bei der Ausleihe von Datenträgern zu beachten.

§ 4 Behandlung, Haftung

- (1) Die/Der Benutzer/in ist verpflichtet, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die/der Benutzer/in schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der/dem Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entlehnenen Büchern haftet die/der Nutzer/in auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Ein Verlust ist der Leitung der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Auf Beschädigungen oder Beschmutzungen ist bei der Rückgabe unaufgefordert hinzuweisen.
- (4) Benutzer/innen, die gegen diese Satzung verstoßen, haften für den entstandenen Schaden und können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen von der Nutzung der Gemeindebücherei vorübergehend oder dauern ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 5 Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtmäßigem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt in Höhe von **2,50 €** erhoben.

§ 6 **Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) In der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgenommen werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei für den Bürgermeister der Gemeinde Bohmte wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für deren Durchführung der/die Benutzer/in verantwortlich ist und für die er/sie die Kosten zu tragen hat, zurückgebracht werden.

§ 7 **Leihgebühr, Versäumnis**

- (1) Bücher werden an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr unentgeltlich ausgeliehen.

- (2) Erwachsene zahlen für die

Buchausleihe

5,-- € einmalige Jahresgebühr oder

0,50 € je Buch bei einer einmaligen Ausleihe

- (3) Sämtliche Ausleiher zahlen für die

a) **Hörbuchausleihe**

1,-- € je Medium

b) **DVD-Ausleihe**

1,50 € je Medium

- (4) Nach Ablauf der Leihfrist wird, falls die Frist nicht verlängert ist, eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt pro Medium für jede begonnene Woche **1,-- €**. Diese Gebühren sind auch dann fällig, wenn die/der Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

- (5) Mahnt die Gemeindebücherei die Rückgabe der Medien an, so hat der/die Entleiher/in zusätzlich
 - für die 1. Mahnung **1,-- €**,
 - für die 2. Mahnung **2,-- €**,
 - für die 3. Mahnung **3,-- €**zu zahlen.

Danach wird dem/der Benutzer/in der Kaufpreis der nicht zurückgegebenen Medien zuzüglich aller nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung angefallenen Gebühren und einer Bearbeitungsgebühr von pauschal **5,-- €** in Rechnung gestellt.

- (6) Die Büchereileitung kann die in den Abs. 3 und 4 vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn der/die Entleiher/in wegen schwerwiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.
- (7) Rückständige Gebühren und durch eine/n Leser/in in Zusammenhang mit der Nutzung der Gemeindebücherei entstandenen Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Datenschutz

Von der Gemeindebücherei erhobene personenbezogene Daten werden den jeweiligen Datenschutzvorschriften behandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 31. August 1984 in der Fassung der 1. Änderung vom 25. Juni 2001 außer Kraft.

Bohmte, den 08. Dezember 2003

Goedejohann
Bürgermeister